OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651351/4/KH

Datum:
Linz, 9. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des E.R., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M.F., X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12. November 2018, GZ: BHFRVerk-2018-118248/11-GMS, betreffend Anordnungen nach § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 12. November 2018, GZ: BHFRVerk-2018-118248/11-GMS, forderte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) E.R., geb. x, gemäß § 24 Abs. 4, § 8 Abs. 1 und 2 Führerscheingesetz (FSG), sowie § 5 Abs. 1 und 2 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) auf,

- für die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens innerhalb von sechs Wochen, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme gemäß FSG-GV beizubringen;
- sich für die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, einer Haaruntersuchung auf Drogen bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt auf seine Kosten zu unterziehen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M.F., binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Der Bescheid wurde hinsichtlich des Spruchpunktes, in welchem eine Haaruntersuchung auf Drogen vorgeschrieben wurde, angefochten. Hinsichtlich des zweiten Spruchpunktes lag der Beschwerde eine Stellungnahme von Dr. H.P., Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, bei, welche keinen Hinweis auf einen gehäuften Suchtmittelmissbrauch und/oder Suchtmittelabhängigkeit des Bf konstatiert.

Zur Anordnung der Haaranalyse brachte der Bf vor, dass zwar seit dem Jahr 2015 Cannabiskonsum aktenkundig sei, dieser jedoch nur gelegentlich stattgefunden habe und zu keinem Zeitpunkt eine Betretung im Straßenverkehr erfolgt sei. Die in § 24 Abs. 4 FSG geforderten begründeten Bedenken am Vorliegen der gesundheitlichen Eignung des Bf lägen gegenständlich nicht vor, da kein gehäufter Missbrauch bzw. kein Abhängigkeitsverhalten vorliege, wobei diesbezüglich wiederum auf die beigebrachte fachärztliche Stellungnahme verwiesen wird bzw. auch aus der Aussage des Bf gegenüber den Meldungslegern nicht abgeleitet werden könne, dass er gesundheitlich durch ein Suchtverhalten beeinträchtigt sei oder häufig (regelmäßig) Suchtgift konsumieren würde. Nach den Diagnosekriterien ICD-10 seien Anzeigen nach dem SMG nicht geeignet, daraus Rückschlüsse auf ein mögliches Abhängigkeitsverhalten zu ziehen.

Cannabis habe Studien zufolge das niedrigste Suchtpotenzial und nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung berühre geringfügiger Suchtmittelkonsum wie auch geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Fahrzeugs die gesundheitliche Eignung (noch) nicht. Um von gehäuftem Suchtmittelmissbrauch sprechen zu können, genüge nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht gelegentlich wiederholter Missbrauch, sondern es müsse sich um einen häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln.

Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides mittels Beschwerdevorentscheidung, in eventu die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht bzw. die Stattgabe der Beschwerde gegen die Verpflichtung zur Unterziehung einer Haaruntersuchung auf Drogen und ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit dem Bezug habenden Akt ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgte eine Mitteilung gemäß § 14 Abs. 2 Suchtmittelgesetz (SMG) an die belangte Behörde, dass gegen den Bf eine Anzeige vom 19. Oktober 2015 wegen unerlaubten Umgangs gemäß § 27 Abs. 3 SMG mit Cannabiskraut und Cannabisharz erstattet wurde.
Weiters erfolgte eine Mitteilung gemäß § 13 Abs. 2b SMG, dass am 10. Juli 2017 Anzeige gegen den Bf wegen unerlaubten Umgangs gemäß § 27 Abs. 1 SMG erfolgt ist.

2. Laut einem Gutachten des Amtsarztes Dr. H. / Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 25. Jänner 2017 waren zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Nachuntersuchungen notwendig, da der Bf psychosoziale Beratung in Anspruch genommen und drei unauffällige Harnbefunde vorgelegt hatte.

3. Die belangte Behörde erließ in der Folge einen mit 14. Mai 2018 datierten Bescheid, GZ: BHFRVerk-2018-118248/6-GMS, mit dem der Bf aufgefordert wurde, sich innerhalb von drei Monaten vom Amtsarzt der belangten Behörde hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B ärztlich untersuchen zu lassen. Begründet wurde der Bescheid damit, dass das Tatdatum lediglich drei Monate nach der Stellungnahme des Dr. H. lag.

4. Der Bf absolvierte von 26. April 2018 bis 17. Mai 2018 eine Lenkernachschulung für verkehrsauffällige Lenker.

5. Am 27. August 2018 unterzog sich der Bf der bescheidmäßig vorgeschriebenen amtsärztlichen Untersuchung, wobei festgehalten wurde, dass er eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme sowie ein aktuelles Ergebnis einer Haaranalyse auf Drogen vorlegen solle.

6. In der Folge wurde der gegenständlich angefochtene Bescheid vom 12. November 2018 erlassen, mit dem die Beibringung einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme sowie eine Haaruntersuchung auf Drogen beim Sanitätsdienst der belangten Behörde vorgeschrieben wurden.

7. Mit der dagegen erhobenen Beschwerde übermittelte der Bf eine fachärztliche Stellungnahme des Dr. H.P., Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, X, W., vom 9. November 2018. Darin führte dieser aus, dass der Bf zum Zeitpunkt der Exploration in der Stimmungslage ausgeglichen, im Affekt korrespondierend war, die Affizierbarkeit in beiden Skalenbereichen war, die Amnestik, Konzentration und Aufmerksamkeit unauffällig waren sowie keine psychotischen und/oder suizidalen Symptome fassbar waren. Als Diagnose wurde „Z.n. Suchtmittelkonsum (Cannabis) ohne Hinweise auf gehäuften Missbrauch und/oder Abhängigkeit“ angegeben. Abschließend befürwortete Dr. P. die Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 ohne weitere Auflagen, ausgenommen die Probezeitverlängerung bis 3. August 2019, da aus fachärztlicher Sicht beim Bf kein Hinweis auf einen gehäuften Suchtmittelmissbrauch und/oder Suchtmittelabhängigkeit gemäß § 14 Abs. 5 FSG[Anm.:-GV] bestand.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen, wenn bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.
Mit der fachärztlichen Stellungnahme des Dr. P. hat der Bf der Aufforderung zur Beibringung einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme entsprochen, welche dem Bf bescheinigt, dass keine Hinweise auf gehäuften Suchtmittelmissbrauch und/oder eine Abhängigkeit bestehen. Es bestehen seitens des Landesverwaltungsgerichts keine begründeten Zweifel an dieser fachärztlichen Einschätzung, welche auch in Berücksichtigung des Umstandes, dass der Bf in der Vergangenheit Suchtgift konsumiert hat, eine Probezeitverlängerung bis 3. August 2019 vorschlägt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) bzw. der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) normieren Folgendes:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für

das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG ist der Behörde vor der Erteilung einer Lenkberechtigung ein ärztliches Gutachten vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
[...] 4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten, [...].

§ 5 Abs. 2 FSG-GV normiert, dass, wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z. 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen ist; bei Erkrankungen gemäß [u.a.] § 5 Abs. 1 Z. 4 FSG-GV ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z. 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der

fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die belangte Behörde hat dem Bf mit Bescheid vom 14. Mai 2018, GZ: BHFRVerk-2018-118248/6-GMS, vorgeschrieben, sich hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B ärztlich untersuchen zu lassen. Dieser Aufforderung leistete der Bf Folge und wurde am 27. August 2018 von Dr. C.H. untersucht. Diese forderte ihn auf, eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme sowie ein aktuelles Ergebnis einer Haaranalyse auf Drogen nachzubringen. Laut einem Aktengutachten des Amtsarztes Dr. S.V. war die psychiatrische Stellungnahme notwendig, um zu eruieren, ob der Bf in Anbetracht des länger dauernden Suchtmittelmissbrauches noch die Voraussetzungen von psychiatrischer Seite zum Lenken eines Kraftfahrzeuges besitzt, die aktuelle Haaranalyse diente dem Aktengutachten des Dr. V. nach dazu, zu eruieren, ob in den letzten sechs Monaten ein Suchtgiftmissbrauch durch den Bf erfolgt ist.

2.2. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes darf ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG nur dann erlassen werden, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103, 20. April 2004, 2003/11/0243 u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH 16. April 2009; 2009/11/0020).

Aus § 14 der FSG-GV 1997 ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken

eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (Hinweis E 24. August 1999, 99/11/0092). (vgl. VwGH 24. Mai 2011; 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248)

2.3. Aktenkundig betreffend den Suchtgiftkonsum des Bf sind der Konsum von Cannabis im Oktober 2015 sowie im April 2017 (siehe hiezu die beiden im Akt einliegenden Mitteilungen gemäß SMG). Darüber hinaus liegen keinerlei weitere Hinweise betreffend einen nachfolgenden Suchtgiftkonsum, umso weniger Hinweise hinsichtlich einer Abhängigkeit oder eines gehäuften Suchtmittelmissbrauchs durch den Bf vor.

Nach der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes müssen im Zeitpunkt der Entscheidung begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung einer Person zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen, wobei ein geringfügiger Suchtmittelgenuss die gesundheitliche Eignung noch nicht berührt, sondern der Konsum in einem Maße stattfinden muss, dass er geeignet ist, zu einer Abhängigkeit zu führen oder die Gefahr besteht, dass jene Person nicht mehr in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass die Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist.
Dies ist vorliegend aufgrund des festgestellten Sachverhalts nicht der Fall - belegt ist ein unregelmäßiger Suchtgiftkonsum des Bf in den Jahren 2015 bzw. 2017 (aufgrund zwei erfolgter Meldungen nach dem SMG). Die vom Bf mit der Beschwerde übermittelte fachärztliche Stellungnahme vom November 2018 geht eindeutig davon aus, dass aufgrund des Untersuchungsergebnisses keine Hinweise auf einen gehäuften Missbrauch und/oder eine Abhängigkeit des Bf vorliegen.

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. April 2009, 2009/11/0020, ist die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung dieser bzw. nunmehr der Entscheidung über eine Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht) nach wie vor begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen. Aufgrund des Umstands, dass die letzte Meldung nach dem SMG einen Suchtgiftkonsum des Bf im April 2017 betrifft, darüber hinaus auch zuletzt keine neuen Vorfälle im Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtgift durch den Bf bekannt geworden sind, die auf einen gehäuften Missbrauch bzw. eine Abhängigkeit des Bf schließen lassen, sowie unter Berücksichtigung des eindeutigen Ergebnisses der fachärztlichen Stellungnahme vom November 2018,

dass keinerlei Anzeichen auf gehäuften Missbrauch oder Abhängigkeit des Bf im Zusammenhang mit Suchtmitteln des Bf hindeuten, kommt das Landesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass im Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung – unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes – keine begründeten Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf bestehen. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass der Bf die ihm im angefochtenen Bescheid auferlegte Verpflichtung, eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme beizubringen, erfüllt hat.

2.4. Somit war der Beschwerde stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und folglich spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Landesverwaltungsgericht ist in der vorliegenden Entscheidung, wo insbesondere die Frage des Bestehens begründeter Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu beurteilen war, nicht von der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing